

Federführung	Dezernat II Amt für Soziales und Teilhabe Hug, Christine
--------------	--

AZ./Datum:	50 Hu/25.09.2023		
Gremium	Behandlung	Sitzungsart	Sitzungsdatum
Integrationsausschuss	zur Kenntnisnahme	öffentlich	17.10.2023

Neue Verwaltungsvorschrift für das Integrationsmanagement - Konsequenzen für Fellbach

Bezug:

SozA am 24.09.2019 / VA am 08.10.2019	Vorlage 133/2019
SozA am 29.02.2019	Vorlage 027/2019
GR am 18.07.2017	Vorlage 064/2017
SozA am 02.05.2017 (nicht öffentlich)	Top 2 (mündlicher Bericht)

Sachverhalt:

Nachdem in den vorausgegangenen Jahren (2014 -2016) zahlreiche Menschen insbesondere vor dem Bürgerkrieg in Syrien und aus weiteren Krisengebieten der Welt geflohen und in Baden-Württemberg angekommen waren, hat das Land den Pakt für Integration geschlossen, um die Kommunen (Landkreise, Städte und Gemeinden) bei den herausfordernden Integrationsbemühungen der dort lebenden Menschen zu unterstützen.

Schwerpunkt des Paktes war die großzügige finanzielle Unterstützung zur Einrichtung von Stellen für das Integrationsmanagement in den Kommunen. Grundlage für die finanzielle Zuwendung war die Erhebung der Anzahl Geflüchteter zu einem bestimmten Stichtag in einer Stadt bzw. Gemeinde. Die Städte und Gemeinden konnten selbst entscheiden, ob sie das Integrationsmanagement in eigener Regie übernehmen wollen oder ob diese Aufgabe durch den Landkreis erledigt werden soll. In diesem Fall hatte der Landkreis angekündigt, dass er das Integrationsmanagement nicht selbst übernehmen, sondern dieses an Träger der freien Wohlfahrtspflege übertragen wird.

Fellbach hat in der Sitzung des Gemeinderates am 18.07.2017 entschieden, das Integrationsmanagement in kommunaler Trägerschaft durchzuführen.

Zum 01.01.2018 konnten 4,6 neue Mitarbeiter:innen im Integrationsmanagement ihre Arbeit in der Stadtverwaltung aufnehmen. Aus heutiger Sicht hat sich die Entscheidung bewährt, die Aufgabe direkt im städtischen Rathaus anzusiedeln. Die Wege zu anderen städtischen Ämtern, besonders zum Einwohnermelde- und Ausländeramt, sind kürzer; Probleme können auf einfache Weise auf dem „kleinen“ Dienstweg geklärt werden. In den Reihen der ehrenamtlich Engagierten wurde positiv wahrgenommen, dass die Stadtverwaltung sich intensiv um ein gutes Ankommen der geflüchteten Menschen bemüht.

Aufgabe des Integrationsmanagements ist, wegweisende individuelle Sozialberatung anzubieten, einen Integrationsplan mit den Geflüchteten zu erstellen und sich mit anderen Institutionen und Organisationen der Flüchtlingsarbeit zu vernetzen. Projektarbeit ist nicht vorgesehen. Das Land hatte die Finanzierung der Stellen zunächst auf zwei Jahre befristet. Da sich die Zahlen der neu Angekommenen in den Folgejahren weiterhin auf einem hohen Niveau hielten, wurde die Weiterfinanzierung der Stellen im Integrationsmanagement sukzessive auf insgesamt 5 Jahre (60 Monate) verlängert.

Eine Evaluation seitens des Landes hat ergeben, dass das Integrationsmanagement in den vergangenen Jahren insgesamt eine gute Arbeit geleistet hat, dass es jedoch erforderlich ist, an einigen Stellen nachzubessern. Zusammen mit den kommunalen Spitzenverbänden und im engen Austausch mit den Integrationsmanager:innen sowie den Integrationsbeauftragten im Land wurde eine neue Verwaltungsvorschrift für das Integrationsmanagement erarbeitet. Sie wurde im Juni 2023 im Gesetzesblatt verabschiedet und sie trat rückwirkend zum 1.1.2023 in Kraft.

Folgende Änderungen müssen künftig beachtet werden:

- Die bisher vorhandenen Stellen im Integrationsmanagement werden im Übergangszeitraum 2023 und 2024 wie bisher gefördert: 60.000 €, wenn der/die Stelleninhaber:in einen Hochschulabschluss vorweist und 47.000 €, wenn dies nicht der Fall ist.
- Ab 2025 erhalten die Kommunen einen Festbetragszuschuss, der sich danach bemisst, wie viele Geflüchtete in einem festgelegten Zeitraum in der Stadt / Gemeinde leben. Diese Zahlen müssen erstmalig für den Zeitraum 01.01.2020 – 31.12.2022 bis zum 31.10.2023 an das Landratsamt gemeldet werden. Diese Erhebung muss künftig jedes Jahr durchgeführt werden.
- Zuwendungsempfänger sind ab 2025 nicht mehr die einzelnen Städte und Gemeinden, sondern die Landkreise, die die Mittel des Landes weitergeben werden.
- In der neuen VwV wurden die Aufgaben im Integrationsmanagement präzisiert:
 - Projektarbeit ist weiterhin nicht möglich.
 - Im Zentrum steht die am Einzelfall orientierte Sozialberatung und -begleitung.
 - Die Mitarbeiter:innen dürfen nun auch geduldete Personen beraten und begleiten.
 - Die Erarbeitung eines Integrationsplanes mit den Klient:innen wird verbindlich gefordert.
 - Und es wird deutlich hervorgehoben, dass das Integrationsmanagement eine Vermittlerrolle bzw. Lotsenfunktion im Reigen der unterschiedlichen sozialen Beratungsstellen einnimmt: die Aufgabe liegt zwischen der klassischen Flüchtlingssozialarbeit in den vorläufigen Unterkünften und den sog. „Regeldiensten“, an die vermittelt werden soll.
 - Deshalb ist die Vernetzungsarbeit ein weiterer Schwerpunkt in der Tätigkeit der Integrationsmanager:innen.
 - Die Arbeit muss dokumentiert und in Form von Kennzahlen an das Ministerium weitergeleitet werden.
- Der Beratungszeitraum wird auf drei Jahre begrenzt. In besonders schwierigen Lebenssituationen (z.B. Traumaerfahrung, Analphabetismus, psychische Erkrankung, Behinderung) kann der Beratungszeitraum um ein weiteres Jahr verlängert werden.

Die rückwirkende Befristung der Beratungstätigkeit auf drei Jahre hat die Integrationsmanager:innen in diesem Jahr vor besondere zusätzliche Herausforderungen gestellt. Es ist jedoch gelungen, die langjährig begleiteten Geflüchteten gut zu beraten und ggf. an Regeldienste zu verweisen. Die allgemeine Sozialberatung im Fellbacher Rathaus bietet darüber hinaus bei Bedarf kompetente Ansprechpartner:innen – genauso wie für alle anderen Einwohner:innen auch.

In Fellbach wurden von den bislang vorhanden 4,6 Stellenanteilen 2,9 Stellenanteile in den städtischen Stellenplan übernommen; 2,6 Stellenanteile sind Mitarbeiter:innen namentlich zugeordnet. Langjährige Mitarbeiterinnen haben einen unbefristeten Vertrag erhalten.

Die neue VWV sieht ausdrücklich ein erneutes Optionsrecht vor: bis Mai 2024 muss entschieden werden, ob das Integrationsmanagement vom Landkreis bzw. von den einzelnen Städten und Gemeinden erledigt wird. Aufgrund der positiven Erfahrungen in den vergangenen Jahren in Fellbach plädiert die Verwaltung dafür, das Integrationsmanagement auch künftig in städtischer Verantwortung weiterzuführen. Die Entscheidung hierüber wird dem Gemeinderat rechtzeitig zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Finanzielle Auswirkungen:

- keine
- einmalige Kosten von _____ €
einmalige Erträge von _____ €
- lfd. jährliche Kosten von _____ €
lfd. jährliche Erträge von _____ €
- bei Bauinvestitionen ab 350.000 € siehe beil. Folgekostenberechnung
- Haushaltsmittel bei Produktsachkonto _____ vorhanden
- über-/außerplanmäßige Ausgabe von _____ € notwendig
- Sonstiges

gez.
Johannes Berner
Erster Bürgermeister

gez.
Gabriele Zull
Oberbürgermeisterin

Anlagen: --